

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hopptal", Landkreis Sangerhausen**

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), , zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Oberröblingen und Sangerhausen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Hopptal".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21 ha.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 4.000 dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den Talbereich zwischen Weinberg und Beinschuh südöstlich von Sangerhausen umfaßt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 4.000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet ist Teil des Helme-Unstrut-Schichtstufenlandes und gehört zum Sangerhäuser-Sottershäuser Buntsandstein-Hügelland inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Hier hat sich in die Hochfläche eine Geländerunse eingeschnitten. Gemeinsam mit dem benachbarten Naturschutzgebiet „Kirschberg“ stellt das Hopptal den wertvollsten Bereich innerhalb der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft dar und hat somit besondere Bedeutung als Biotopverbundelement.
- (2) Das Tal ist durch ein eng verzahntes Mosaik verschiedenster ökologisch bedeutsamer Biotoptypen gekennzeichnet. An mehreren Stellen ist der Sandstein durch kleine, mittlerweile verwitterte Steinbrüche freigelegt, die ihrerseits Lebensräume einer mannigfaltigen Flora und Fauna mit zahlreichen besonders seltenen und bestands-bedrohten Vertretern darstellen. Des weiteren findet man als besonders wertvolle Lebensräume Streuobstwiesen, mesophile Grünlandbereiche, Halbtrockenrasen, Felsfluren und trockene Gebüschkomplexe. All dies sind Beispiele für Biotope mit einem sehr hohen ökologischen Wert.

Diesem Biotopmosaik entspricht eine mannigfaltige Tierwelt mit einem hohen Anteil bestandsbedrohter Arten. So brüten im Gebiet typische Vertreter der trockenen Streuobst- und Gebüschkomplexe wie Wendehals und Neuntöter. Die

verbuschten Bereiche beherbergen eine mannigfaltige Kleinvogelwelt, die eine hohe Brutdichte aufweist. Hervorgehoben werden müssen die Häufigkeiten von Feldschwirl, Nachtigall, Dorngrasmücke und Goldammer.

Daneben finden sich in den trockenen Bereichen auch bestandsbedrohte Insekten, wie Heuschrecken und Tagfalter, von denen einige wie auch verschiedene Vogelarten von der fortgeschrittenen Sukzession im Gebiet profitieren. All dies sind Beispiele von Vertretern der Tierwelt, die in der umliegenden Ackerlandschaft keine Lebensräume mehr vorfinden oder dort allenfalls in sehr geringen Dichten vorkommen. Daher ist das Hopptal sowohl Trittstein in der Ackerlandschaft als auch wichtiges Bindeglied im ökologischen Verbundsystem. Gleichzeitig sind die verschiedenen Strukturen von hohem ästhetischen Wert und tragen so zur Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes bei.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. das Mosaik aus großflächigen Grünlandbereichen, Halbtrockenrasen, Streuobstbeständen und offengelassenen Steinbrüchen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und einem hohen Gefährdungsgrad in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
3. die Halbtrockenrasenflora in ausgewählten Bereichen unter Belassung von Solitärgehölzen und Gebüschgruppen zu revitalisieren,
4. die Sukzession der sonstigen Gebüschkomplexe hin zu einem natürlichen Trockenwald zu lenken,
5. das Naturschutzgebiet als ein das Landschaftsbild belebendes Element und als Bindeglied im Biotopverbund zwischen Hasental und Kirschberg damit zu den sich anschließenden wertvollen Lebensräumen des Hornburger Sattels sowie der Helmeaue zu erhalten.

#### **§ 4** **Verbote**

(1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
6. Wildäcker, Kirrungen oder Futterstellen anzulegen,
7. Erstaufforstungen vorzunehmen,

8. zu reiten,
9. Motocross oder Mountainbiking zu betreiben.

(2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6**

### **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:  
Verboten bleibt

- a) außerhalb von Ackerflächen zu düngen,
- b) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, die nicht zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege oder der Monilia dienen, anzuwenden,
- c) Gülle oder Klärschlamm auszubringen,
- d) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
- e) die Grünlandnarbe durch Umbruch zu erneuern,
- f) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
- g) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.

Ferner ist folgende Einschränkung zu beachten:

Die Beweidung bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Auf Ackerflächen kann die Bekämpfung von fruchtartenspezifischen Krankheiten bzw. Schädlingen unter Beachtung des Schadschwellenprinzipes bei Nachweis durch die zuständige Pflanzen-schutzstelle erfolgen.

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch

- a) nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Minke, Marderhunde, Wasch-bären, Füchse, Kaninchen und Fasane,
- b) in der Zeit vom 1.04. bis 30.07. eines jeden Jahres nur als Ansitzjagd.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

...

3. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen,

4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
6. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden ist, wird angeordnet:
  - a) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung des Grünlandes,
  - b) die Entfernung des Besenginsters und sonstiger Gehölze, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen,
  - c) die Beräumung von Müll und Altlasten,
  - d) die Nachpflanzung in Streuobstbeständen.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder

- b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, oder
  - c) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle, den 01.07.1998

Fieber  
Regierungspräsident  
(mit der Wahrnehmung der  
Geschäfte beauftragt)